



Sachbearbeiter: Trojer Franz  
Telefon: +43(0)5282/3662  
Telefax: +43(0)5282/3662-81  
E-Mail: [amtsleiter@ramsau.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@ramsau.tirol.gv.at)  
DVR: 0631515

Datum: 23. März 2015

## K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

### § 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Ramsau, Ramsau 265, 6284 Ramsau im Zillertal, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:  
Postadresse: Gemeinde Ramsau im Zillertal  
Ramsau 265  
6284 Ramsau im Zillertal  
Telefonnummer: +43 (0)5282/3662  
Telefaxnummer: +43 (0)5282/3662-81  
E-Mail-Adresse: [gemeinde@ramsau.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@ramsau.tirol.gv.at)
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag	8,00 – 12,00 Uhr und 13,00 – 19,00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	8,00 – 12,00 Uhr und 13,00 – 16,00 Uhr
Freitag	7,30 – 12,30 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

### § 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

**<http://www.ramsau.tirol.gv.at>**

erfolgen.

§ 4  
Rechtswirksame Einbringung

a) Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	Bezeichnung	Suffix
<b>Text</b>	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
<b>Dokument</b>	PDF 1.3 / PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML Powerpoint	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT *.DOCX *.XLSX *.PPTX
<b>Grafik</b>	GIF JPEG TIFF PNG	*.GIF *.JPG, *.JPEG *.TIF, *.TIFF *.PNG
<b>Komprimierung</b>	ZIP	*.ZIP

b) E-Mails gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

c) E-Mails mit komprimierten Anhängen dürfen keine der in Abs. 2 genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 23. März 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Steiner Friedrich